Vorfesttage: 24.12. und **31.12.**

☐ Arbeitszeit.
Folge: 100% Zeitgutschrift (Freizeitausgleich samt Aufschlagsatz »gewährt«) + ab 06:00 Uhr 35 % Zuschlag

☐ Freistellung wegen des Vorfesttages
Folge: wie gearbeitet und Entgeltfortzahlung TVöD § 21 (Aufschlagsatz)

☐ Frei wegen des Dienstplans und
☐ **24.12.** und **31.12.** fallen auf Montag bis Samstag (Werktag)
Folge: Arbeitszeit-Verminderung um Schichtlänge statt »Nacharbeiten«.



Gesetzlicher Feiertag

☐ Arbeitszeit fällt auf Montag bis Sonntag
Folge:

ohne Freizeitausgleich	135 %,
mit im Plan bezeichneten Freizeitausgleich	35 %
als überraschende / ungeplante Überstunden	235 %

steuer- und sozialabgabenfrei. Alternative: »Freizeitausgleich gewährt«.

☐ Frei am Feiertag »wegen« des Feiertages (Montag bis Samstag).
Folge: Entgeltfortzahlungsgesetz (wie gearbeitet). oder

☐ Frei wegen des Dienstplans, »ohnehin«, »auch ansonsten« (normale Freischicht) und Feiertag fällt auf Montag bis Samstag (Werktag)
Folge: Arbeitszeit um Schichtlänge vermindert

TVöD § 6

Bei Freizeitausgleich für Feiertagsarbeit fehlt im TVöD / TV-L eine Fristsetzung. Betrieblicher Regelungsbedarf!

TVöD § 6
Regelmäßige Arbeitszeit

(3)
[1]Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt.
[2]Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

[3]Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag,
sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember,
sofern sie auf einen Werktag fallen,
um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:
Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die
wegen des Dienstplans
am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

TVöD § 8
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1)
[1]Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.
[2]Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde […]

d) bei Feiertagsarbeit
- ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich 35 v.H.,

[…]

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:
[1]Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.
[2]Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

TVöD § 8

Tobias.Michel@schichtplanfibel.de